RAPHAEL THOMAS
- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

An die
Polizei Berlin
Justiziariat
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Vorab per Fax: [redacted]

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
RECHTSANWALT*
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO
RECHTSANWALT**
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

DAVID WERDERMANN
RECHTSANWALT*

FRIDO KENT
RECHTSANWALT*

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

DR. VIVIAN KUBE, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:

MARKSTATT 6
83339 CHIEMING

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

Anfrage nach § 3 Abs. 1 IFG Berlin
Übersendung von Formellen Nachrichten

Ihr Zeichen:	PPr Just 43 Rö – IFG 127.21
Unser Zeichen:	136-22
Datum:	04.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Antragstellers, Herrn [redacted] vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten beantragen wir dem Antragsteller Akteneinsicht durch Überlassung von Abschriften in folgende Akten zu gewähren:

- „Formellen Nachrichten“, die sich auf die Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 5/2008 beziehen, diese ersetzen oder ergänzen.
- Alle sonstigen Akten, insbesondere Geschäftsanweisungen oder Formelle Nachrichten, die Vorgaben für die Berliner Polizei oder die Berliner Feuerwehr für den Umgang mit beschädigten und fahruntüchtigen Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen enthalten.

Der Anspruch unseres Mandanten ergibt sich aus § 3 Abs. 1 IFG Bln und § 18a Abs. 1 IFG Bln i. V. m. § 3 Abs. 1 UIG.

Es ist davon auszugehen, dass die begehrten Akten auch im Sinne des § 3 Abs. 1 S.1 IFG Bln vorhanden sind. Zutreffend weisen Sie in Ihrem Schreiben an unseren Mandanten vom 23. März 2022 darauf hin, dass das IFG Bln grundsätzlich keinen Anspruch auf Beschaffung von Informationen vermittelt. Um eine solche geht es hier jedoch nicht. Die begehrten Informationen sind vorhanden und müssen nicht erst beschafft werden. Bei der nach Ihren Schilderungen notwendigen Zusammentragung der relevanten Formellen Nachrichten aus verschiedenen Quellen handelt es sich um eine verwaltungstechnische Aufbereitung vorhandener Informationen, die vom Zugangsanspruch umfasst ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 20/12 –, juris, Rn. 37; Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 40). Sie müssen die vorhandenen Formellen Nachrichten sowie andere Akten lediglich durchsuchen und einschlägige Akten identifizieren. Es ist davon auszugehen, dass es der Polizeibehörde möglich ist, schnell und gezielt die relevanten Vorgaben für das eigene Verhalten im Zusammenhang mit Straßenverkehrsunfällen herauszufiltern. Umfangreiche Arbeiten oder inhaltliche Analysen dürften dafür nicht erforderlich sein.

Mit Blick auf § 14 Abs. 1 S. 1 IFG Bln sehen wir einer unverzüglichen Bescheidung des Antrags entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kube
Rechtsanwältin